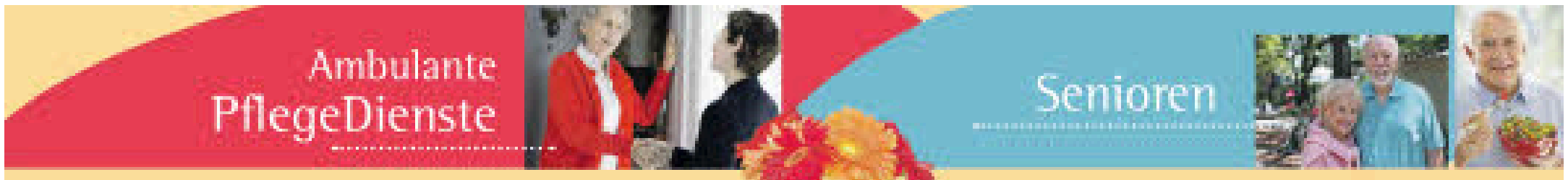


# Pflegegrade – endlich verständlich

## Experte Markus Küffel klärt über die fünf Abstufungen auf

**Hamburg**. Seit 2017 bestimmen nicht mehr drei Pflegestufen, sondern fünf Pflegegrade die individuelle Hilfsbedürftigkeit einer Person. Während sich die früheren Beurteilungen vor allem auf körperliche Beeinträchtigungen konzentrierten, war es gesetzlicher Wille bei der neuen Regelung auch verstärkt geistige Einschränkungen, wie beispielsweise Demenzerkrankungen, zu berücksichtigen. Viele Angehörige von Pflegebedürftigen fühlen sich jedoch im Umgang mit den Pflegegraden weiterhin überfordert. Markus Küffel, diplomierter Gesundheitswissenschaftler, Krankenpfleger und Geschäftsführer der Pflege zu Hause Küffel GmbH, erklärt, was es mit den verschiedenen Graden auf sich hat.

**Die Zuordnung der Pflegestufe orientiert sich an dem Grad der Selbständigkeit.** Foto: Pflege zu Hause/Michael B. Rehders

### Professionelle Einschätzung

Benötigt ein Familienmitglied Pflege, reichen die Angehörigen zunächst einen formlosen Antrag bei ihrer Krankenkasse ein. Danach begutachtet der unabhängige „Medizinische Dienst der Krankenkassen“, kurz MDK, den Betroffenen in seiner häuslichen Umgebung. Die anschließende Zuordnung orientiert sich an dem Grad der Selbständigkeit, also daran, welche Handlungen der Patient noch selbstständig ausführen kann und wo er Hilfe benötigt. Anhand eines Punktesystems erfolgt die anschließende Zuordnung des Pflegegrads. Dieser entscheidet darüber, wie viel Pflegegeld und welche weiteren Leistungen dem Antragsteller zustehen. „Generell beurteilt der MDK innerhalb der Teilbereiche Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen, Selbstversorgung oder aber den Umgang mit sozialen Kontakten“, weiß Markus Küffel. Dabei stellt der Gutachter eine Vielzahl an Fragen wie: Kleidet sowie wäscht die Person sich noch selbst und isst sie ohne Hilfe? Welche Hilfe wird bei der Haushaltsführung benötigt und können soziale Kontakte gelebt und aufrecht gehalten werden?

Bei den Graden 1 bis 3 handelt es sich um eine geringe bis schwere Beeinträchtigung der eigenen Selbstständigkeit. Dies äußert sich beispielsweise durch fehlende Orientierung, eingeschränkte Mobilität und Hilfe im Bereich der Körperpflege. Entspricht ein Pflegebedürftiger dem Grad 4 oder sogar 5, weist er schwerste Beeinträchtigungen in allen Teilbereichen auf. Ein selbstbestimmtes Leben ist also aufgrund des intensiven Hilfebedarfs nicht mehr möglich.

Beim fünften Grad steht insbesondere die Versorgung während der Nacht im Vordergrund. Anspruch auf Pflegegeld haben Betroffene allerdings erst ab dem zweiten Grad. Bei Pflegegrad 5 erhalten sie beispielsweise bis zu 901 Euro monatlich, wenn Angehörige die Pflege übernehmen.

Auch weitere Leistungen stehen Betroffenen zusätzlich zur Verfügung. „Pflegegrade geben außerdem eine Orientierung bei der Frage, welche Betreuungsform am ehesten infrage kommt. Während bei den niedrigeren Stufen 1 bis 3 ein Pflegedienst oder eine Betreuungskraft aus Osteuropa oft ausreicht, benötigt das geliebte Familienmitglied bei schwereren Fällen möglicherweise eine Heimunterbringung“, erklärt Küffel abschließend.

# Die Altenpflege wird gesetzlich gestärkt

## Pflegekräfte werden gebraucht

txn-p. Da die Menschen immer älter werden, wird der Bedarf an qualifizierten Pflegekräften auch in den kommenden Jahrzehnten weiter stark ansteigen. Allein zwischen 1999 und 2013 hat sich zum Beispiel die Zahl der Altenpflegefachkräfte in ambulanten Pflegediensten und -heimen um beeindruckende 108 Prozent erhöht.

**txn-p. Der Bedarf an Pflegekräften ist groß, besonders dringend werden sie in der Altenpflege benötigt. Mit Maßnahmen wie dem seit 1. Januar 2016 geltenden Zweiten Pflegestärkungsgesetz werden die Bedingungen für Pflegebedürftige, deren Angehörige und Pflegekräfte verbessert.** Foto: Kzenon/Fotolia/randstad

„Die Altenpflege gehört zu den besonders stark wachsenden Branchen und bietet daher eine sichere Beschäftigungsperspektive“, weiß Frank Eggert, Manager der Spezialisierung Medical vom Personaldienstleister Randstad. „Der Arbeitsmarkt begrüßt daher die Änderungen, die seit dem 1. Januar 2016 mit dem neuen Gesetz zur Stärkung der Pflege in Kraft getreten sind.“

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) sollen unter anderem Pflegebedürftige und deren Angehörige besser abgesichert werden.
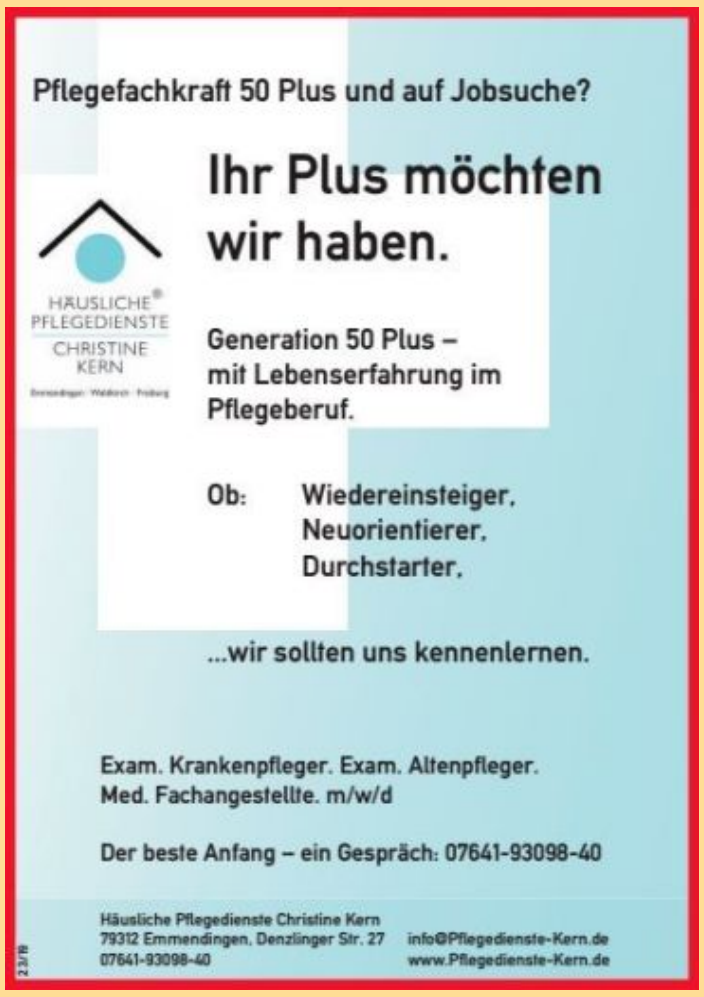
Ab 2017 gibt es zudem ein neues Begutachtungsverfahren, das den Pflegegrad der Betroffenen genauer bestimmt. Geistige, psychische und körperliche Einschränkungen werden dann deutlich besser erfasst und berücksichtigt.